

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 II Nr. 2 EStDV

Wenn Sie die Flüchtlingsinitiative Bremen e.V. mit bis zu 200€ im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei einer Spende von mehr als 200€ und Angabe Ihrer Adresse in der Überweisung zusenden.

Wir sind wegen **Förderung der Hilfe für Flüchtlinge** (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 der Abgabenordnung) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Bremen-Mitte, StNr. 60/146/07011) **vom 17.10.2014** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 der Abgabenordnung) verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende.

Flüchtlingsinitiative Bremen